

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

61. Stück, 22.04.1936

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLIX. Band. (Ausgegeben den 22. April 1936.) 61. Stück.

Inhalt:

- Nr. 131. Verordnung des Staatsministeriums vom 16. April 1936 über die Anwendbarkeit des Ortsstrafengesetzes auf die Stadt Oldenburg.
- Nr. 132. Verordnung des Staatsministeriums vom 16. April 1936 über das Anbringen von Plomben an Wild.
-

Nr. 131.

Verordnung des Staatsministeriums über die Anwendbarkeit des Ortsstrafengesetzes auf die Stadt Oldenburg.

Oldenburg, den 16. April 1936.

Auf Grund des Artikels 12 des Gesetzes vom 25. März 1879, betreffend Anlegung oder Veränderung von Straßen und Plätzen in den Städten und größeren Orten, in der Fassung des Gesetzes vom 16. Mai 1927, verordnet das Staatsministerium:



Das genannte Gesetz findet Anwendung auf das ganze Gebiet der Stadt Oldenburg.

Oldenburg, den 16. April 1936.

Staatsministerium.

(Siegel). Joel. Pauly.

Dr. Ballin.

Nr. 132.

Verordnung des Staatsministeriums über das Anbringen von Plomben an Wild.

Oldenburg, den 16. April 1936.

Auf Grund des § 34 der Wildverkehrsordnung vom 21. März 1936 (RGBl. Seite 259) in Verbindung mit § 1 Abs. 2 des Gesetzes für den Freistaat Oldenburg vom 30. Mai 1928, betreffend staatliche Verwaltungsgebühren, bestimmt das Staatsministerium für den Freistaat Oldenburg:

§ 1.

(1) Für jedes Anbringen einer Plombe an Wild oder Wildbret nach den Vorschriften der Wildverkehrsordnung vom 21. März 1936 (RGBl. Seite 259) durch die Ortspolizeibehörde ist eine Stückgebühr zu erheben mit 0,10 R.M.

(2) Die Grundgebühr als Entschädigung für das Anbringen von Plomben an Wild oder Wildbret beträgt für jedes auf Antrag erfolgende Erscheinen eines Beauf-

tragen der Polizeibehörde in einem Kühlhause während eines Tages 1,50 R.M.

Dazu tritt eine Stückgebühr für Anbringung einer Plombe mit 0,10 R.M.

Die Stückgebühr erhöht sich um 0,05 R.M., falls der Kühlhausinhaber dem Beauftragten der Polizeibehörde keine Arbeitskräfte zur Verfügung stellt.

(3) Der Stückgebühr sind außerdem die von der Polizeibehörde festgesetzten Selbstkosten für die Plomben zuzuschlagen.

§ 2.

(1) Die Verordnung tritt mit dem 1. April 1936 in Kraft.

(2) Die Verordnung des Staatsministeriums über das Anbringen von Plomben an Wild vom 13. Januar 1936 tritt mit dem gleichen Tage außer Kraft.

Oldenburg, den 16. April 1936.

Staatsministerium.

(Siegel.)

Pauly.

Dr. Ballin.

